



Rechnungsprüfungsamt

PRÜFUNGSBERICHT

Eigenbetrieb Stadtwerke Geislingen an der Steige

Jahresabschluss 2022

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Prüfungstätigkeit im Berichtszeitraum.....	4
1.	Gegenstand der Prüfung.....	4
2.	Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2021	4
3.	Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2022	4
4.	Überörtliche Prüfung	5
II.	Rechtliche Grundlagen des Eigenbetriebs	5
1.	Allgemeines.....	5
2.	Beteiligungen.....	5
3.	Betriebszweige.....	5
3.1	Stromerzeugung	5
3.2	Bäder.....	5
3.3	Parkhäuser.....	5
III.	Wirtschaftsplan	6
IV.	Rechnungslegung	6
1.	Jahresabschluss 2022	6
2.	Buchführung.....	7
3.	Lagebericht	7
V.	Bilanz.....	7
1.	Aktivseite	8
1.1	Anlagevermögen.....	8
1.2	Anlagespiegel	10
1.3	Umlaufvermögen	10
2.	Passivseite.....	11
2.1	Eigenkapital	11
2.2	Verbindlichkeiten	13
2.3	Vermögensplanabrechnung.....	14
2.4	Kapitalflussrechnung	15
VI.	Gewinn- und Verlustrechnung / Erfolgsplan	15
1.	Gewinn- und Verlustrechnung	15
2.	Erfolgsplan	18
2.1	Erfolgsplanabrechnung.....	18

2.2	Ergebnisse der Betriebszweige	19
VII.	Fazit.....	19
VIII.	Sonstige Prüfungsfeststellungen.....	19
1.	Kassenkredite	19
2.	Kassenprüfung.....	20
IX.	Abschließendes Prüfungsergebnis.....	20

I. Prüfungstätigkeit im Berichtszeitraum

1. Gegenstand der Prüfung

Eigenbetriebe haben die Vorschriften des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG BW) in der Fassung vom 08. Januar 1992 (zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403)) sowie die Verordnung des Innenministeriums über Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs (EigBVO-HGB BW) vom 01. Oktober 2020 (GBl. S. 827) zu beachten.

Aufgrund der Übergangsregelungen aus § 19 EigBG BW wurden für die Erstellung des Wirtschaftsplans sowie des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2022 des Eigenbetriebs Stadtwerke die Vorschriften des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG BW) in der Fassung vom 08. Januar 1992 (zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) sowie die Verordnung des Innenministeriums über Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (EigBVO BW) vom 07. Dezember 1992 angewandt.

Aus § 7 EigBVO BW ist herzuleiten, dass für den Jahresabschluss des Eigenbetriebs die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs sinngemäß Anwendung finden, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

Die Werkleitung trägt die Verantwortung für die Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie die uns erteilten Auskünfte und Unterlagen.

Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen der pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

2. Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2021

Der Gemeinderat hat den Jahresabschluss 2021 am 13.12.2023 festgestellt und der Werkleitung die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss wurde am 20.12.2023 in der Stadtinfo öffentlich bekannt gegeben und anschließend im rechtlich erforderlichen Rahmen ausgelegt.

3. Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2022

Das Rechnungsprüfungsamt hat nach § 16 Abs. 2 EigBG i.V.m. § 111 GemO und § 9 GemPrO die Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs Stadtwerke Geislingen an der Steige vor der Feststellung durch den Gemeinderat aufgrund der Unterlagen der Gemeinde und des Eigenbetriebs in entsprechender Anwendung des § 110 Abs. 1 GemO sachlich, rechnerisch und förmlich zu prüfen. Die Prüfung beschränkt sich weitgehend auf den Jahresabschluss (ohne Bauprüfung und Bauausgaben) sowie den Wirtschaftsplan.

4. Überörtliche Prüfung

Die GPA hat in der ersten Jahreshälfte 2024 die überörtliche Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Wirtschaftsjahre 2016 bis 2021 beim Eigenbetrieb Stadtwerke Geislingen an der Steige vorgenommen. Ein Prüfungsbericht liegt noch nicht vor.

II. Rechtliche Grundlagen des Eigenbetriebs

1. Allgemeines

Die Stadtwerke sind ein Eigenbetrieb im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 08.01.1992, zuletzt geändert am 16.04.2013.

Nach § 1 der Betriebssatzung vom 19.12.2001, zuletzt geändert am 30.03.2011, sind die Strom- und Wärmeversorgung sowie die Bäder und Parkhäuser zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst.

Organe des Betriebes sind

- der Gemeinderat,
- der Betriebsausschuss (Technischer Ausschuss des Gemeinderats)
- der Oberbürgermeister
- die Betriebsleitung (Werkleitung).

2. Beteiligungen

Die Stadtwerke waren im Prüfungsjahr an der Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG (EVF) in Höhe von 13,25 Prozent und an der Energieversorgung Filstal Management GmbH ebenfalls in Höhe von 13,25 Prozent beteiligt.

3. Betriebszweige

3.1 Stromerzeugung

Mit einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des 5-Täler-Bades wird Strom erzeugt und in das Netz des AlbWerks eingespeist.

Weiterhin ist seit dem 01.10.2020 eine Solarstromanlage auf dem Dach der Sammelkläranlage (Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung) in Betrieb. Die Anlage ist an den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung verpachtet.

3.2 Bäder

Im November 2010 wurde das 5-Täler-Bad eröffnet.

3.3 Parkhäuser

Bei den Stadtwerken sind das Parkhaus am Sonne-Center (seit 1992) sowie das Parkhaus auf dem ehemaligen MAG-Gelände (seit 1994) eingegliedert.

III. Wirtschaftsplan

Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wurde am 02.02.2022 durch den Gemeinderat beschlossen.

Die gesetzliche Fristvorgabe wurde nicht eingehalten. Auf § 14 Abs. 1 Satz 1 EigBG und § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i.V.m. § 81 Abs. 2. GemO wird hingewiesen.

Der Wirtschaftsplan ist nicht als Satzung zu beschließen. Ein reiner Gemeinderatsbeschluss reicht aus. Deshalb erfolgt auch keine öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes.

Nachfolgend ist der vom Gemeinderat beschlossene und vom Regierungspräsidium genehmigte Wirtschaftsplan mit den jeweiligen Festsetzungen dargestellt.

Festsetzungen Wirtschaftsplan	2022
im Erfolgsplan	
Erträge	1.174.000,00 €
Aufwendungen	2.731.000,00 €
Jahresverlust/-gewinn	- 1.557.000,00 €
im Vermögensplan	
Einnahmen (Finanzierungsmittel)	6.364.000,00 €
Ausgaben (Finanzierungsbedarf)	6.364.000,00 €
Jahresverlust/-gewinn	0,00
Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen	2.642.000,00 €
Höchstbetrag der Kassenkredite	1.000.000,00 €
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €

Das gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Das Regierungspräsidium hat die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans mit Erlass vom 02.03.2022 bestätigt. Der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen, der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und der Höchstbetrag der Kassenkredite wurden genehmigt.

IV. Rechnungslegung

1. Jahresabschluss 2022

Die Werkleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Der Jahresabschluss wurde form- und fristgerecht erstellt. Die Abschlussunterlagen entsprechen den gesetzlichen Erfordernissen.

2. Buchführung

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den geprüften Unterlagen und dem Prüfungsbericht der Stadtwerke entnommenen Informationen haben uns zu der Überzeugung geführt, dass die über die Buchführung gewonnenen Daten ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet wurden.

3. Lagebericht

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss und unseren bei der Prüfung gewonnen Erkenntnissen im Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadtwerke.

Im Lagebericht sind die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt.

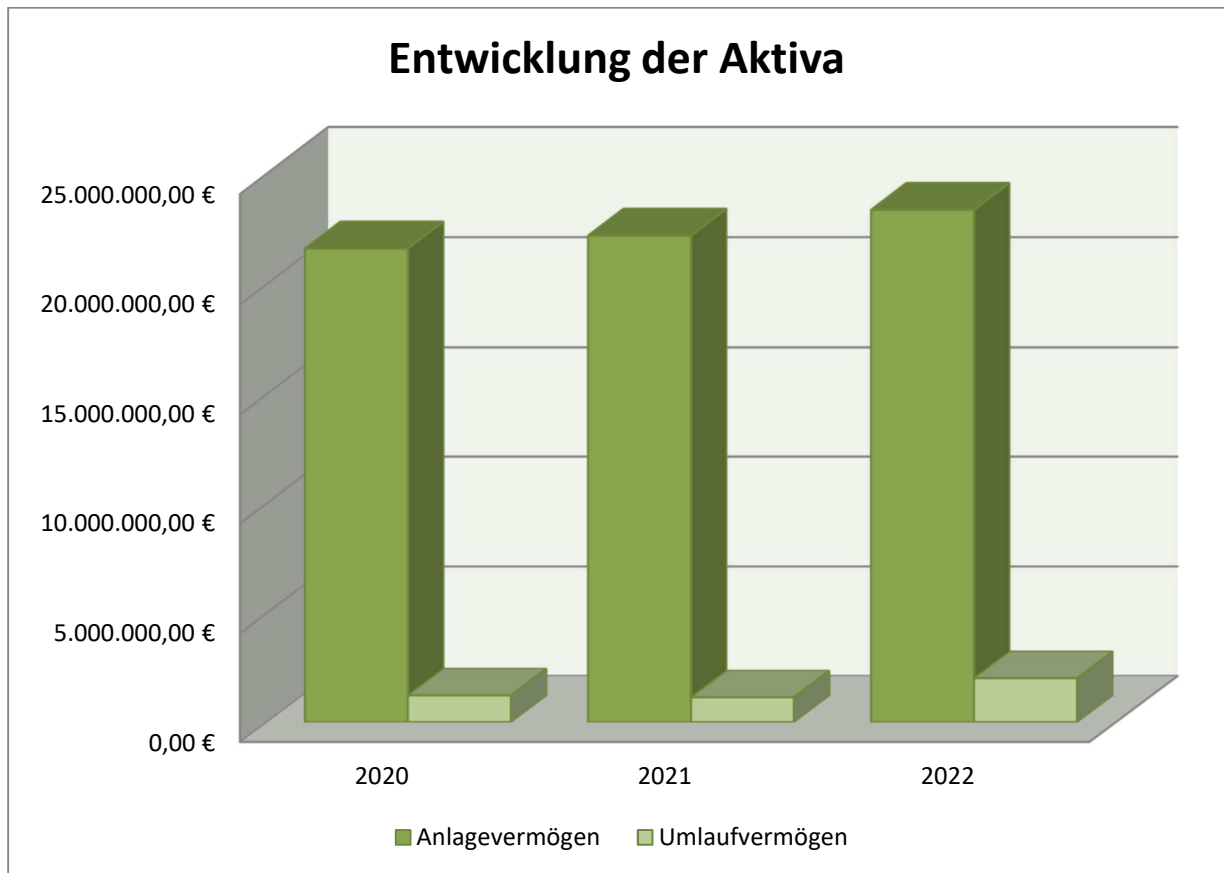
V. Bilanz

Die Bilanz ist gemäß § 8 Abs. 1 EigBVO nach Formblatt 1 aufzustellen. Die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2022 entspricht den Formvorschriften.

Bilanzzahlen:

	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
Anlagevermögen	21.613.359,71 €	22.197.133,04 €	23.368.931,56 €
<i>Immaterielle Vermögensggt.</i>	4.327,00 €	2.704,00 €	1.081,00 €
<i>Sachanlagen</i>	14.647.733,60 €	15.233.129,93 €	16.406.551,45 €
<i>Finanzanlagen</i>	6.961.299,11 €	6.961.299,11 €	6.961.299,11 €
Umlaufvermögen	1.237.589,06 €	1.147.408,46 €	2.029.027,76 €
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe Aktivseite	22.850.948,77 €	23.344.541,50 €	25.397.959,32 €
Veränderungen Vorjahr	345.492,28 €	493.592,73 €	2.053.417,82 €
Eigenkapital	1.728.959,80 €	709.419,26 €	882.480,68 €
Empf. Ertragszuschüsse	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Rückstellungen	9.506,00 €	114.886,00 €	143.556,00 €
Verbindlichkeiten	21.112.482,97 €	22.520.236,24 €	24.371.922,64 €
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe Passivseite	22.850.948,77 €	23.344.541,50 €	25.397.959,32 €
Veränderungen Vorjahr	345.492,28 €	493.592,73 €	2.053.417,82 €

1. Aktivseite



Die Vermögensseite besteht ganz überwiegend aus Anlagevermögen und entspricht im Prüfungsjahr mit **23.368.931,56 €** einem Anteil von 92,01 %. Dominiert ist es durch das 5-Täler-Bad.

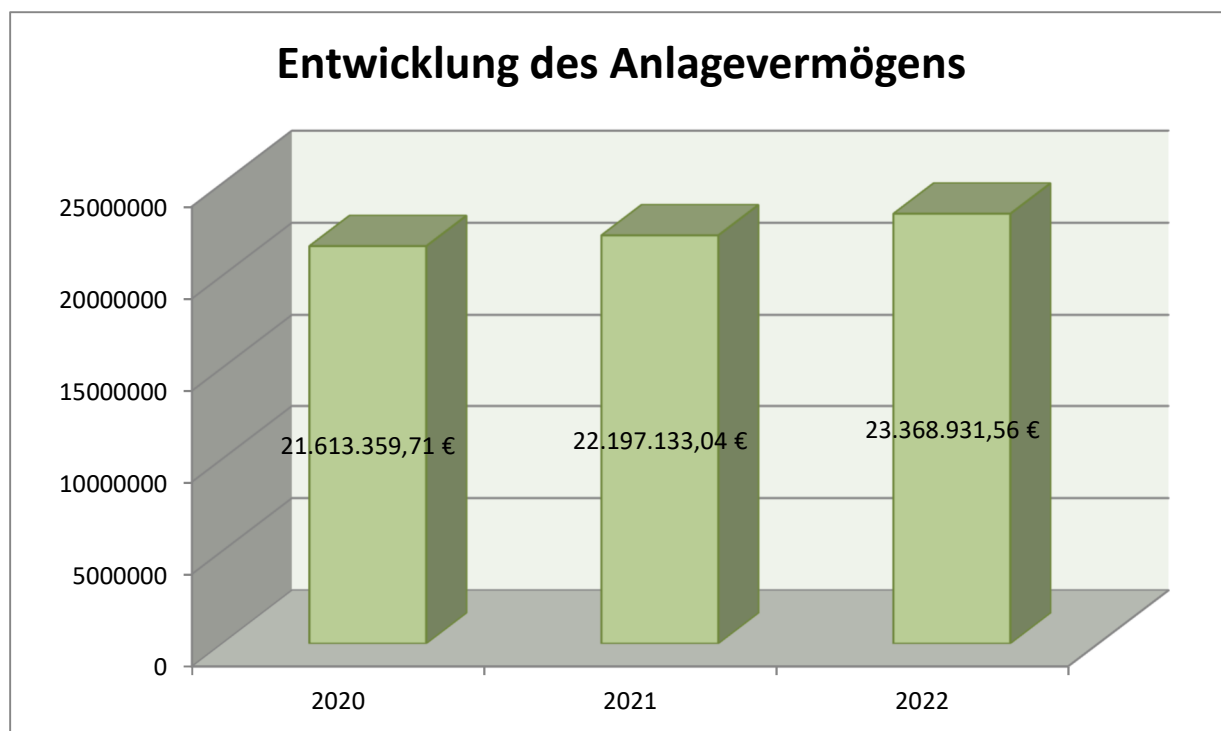
1.1 Anlagevermögen

Dem Anlagevermögen werden alle Vermögensgegenstände zugeordnet, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen.

Das Anlagevermögen ist bei den Stadtwerken in immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanlagen gegliedert.

Das Anlagevermögen ist in der Bilanz mit den Buchwerten auszuweisen. Die Entwicklung der einzelnen Posten ist im Anhang darzustellen. Die Voraussetzungen sind erfüllt.

Anlagevermögen (Restbuchwert)	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Konzessionen, gewerbl. Schutzrechte, Lizenzen	4.327,00 €	2.704,00 €	1.081,00 €
Summe I.	4.327,00 €	2.704,00 €	1.081,00 €
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke mit Bauten	13.119.648,86 €	13.229.337,86 €	12.826.643,86 €
2. Grundstücke ohne Bauten	250.935,00 €	250.935,00 €	250.935,00 €
3. Technische Anlagen	951.755,00 €	876.803,00 €	783.317,00 €
4. Betriebs-/ Geschäftsausstattung	268.985,00 €	254.330,00 €	224.788,00 €
5. Anlagen im Bau	56.409,74 €	621.724,07 €	2.320.867,59 €
Summe II.	14.647.733,60 €	15.233.129,93 €	16.406.551,45 €
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen	6.959.560,72 €	6.959.560,72 €	6.959.560,72 €
2. Wertpapiere	1.738,39 €	1.738,39 €	1.738,39 €
3. Ausleihungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe III.	6.961.299,11 €	6.961.299,11 €	6.961.299,11 €
Summe Anlagevermögen	21.613.359,71 €	22.197.133,04 €	23.368.931,56 €



Entwicklung Anlagevermögen	2020	2021	2022
<u>Anschaffungswerte</u>			
Anfangsbestand	30.951.993,15 €	31.142.208,08 €	32.269.098,79 €
Zugänge	190.214,93 €	1.126.890,71 €	1.718.302,35 €
Abgänge	0,00 €	0,00 €	-11.940,00 €
Umbuchungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Endstand	31.142.208,08 €	32.269.098,79 €	33.975.461,14 €
<u>Abschreibungen</u>			
Anfangsbestand	8.956.656,63 €	9.528.848,37 €	10.071.965,75 €
Abschreibungen lfd. Jahr angesammelte	572.191,74 €	543.117,38 €	542.523,83 €
Abschreibungen der Abgänge	0,00 €	0,00 €	-7.960,00 €
Umbuchungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Endstand	9.528.848,37 €	10.071.965,75 €	10.606.529,58 €
Buchwert	21.613.359,71 €	22.197.133,04 €	23.368.931,56 €

Im Wirtschaftsjahr 2022 ist die Erhöhung des Anlagevermögens insbesondere geprägt durch die Sanierung des Parkhauses „In der MAG“, welche nun im Großen und Ganzen abgeschlossen ist. Weiterhin haben die Sanierungsarbeiten im 5-Täler-Bad begonnen.

1.2 Anlagespiegel

Im Anlagennachweis (gem. § 10 EigBVO Bestandteil des Anhangs) ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen nach den Formblättern 2 und 3 darzustellen.

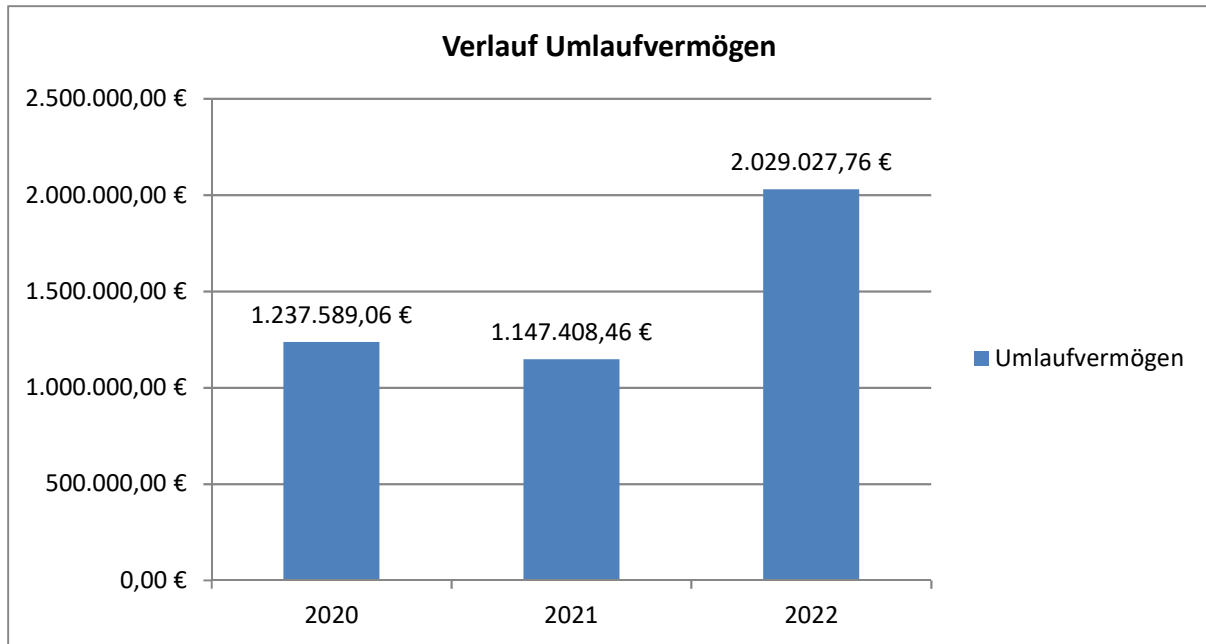
Der Anlagespiegel des Jahres 2022 entspricht den Formvorschriften.

Die ausgewiesenen Anfangsbestände, Zu- und Abgänge, Umbuchungen und Endbestände bei den Anschaffungswerten und den Abschreibungen der einzelnen Posten stimmen mit den Buchungen auf den entsprechenden Bilanzkonten überein.

1.3 Umlaufvermögen

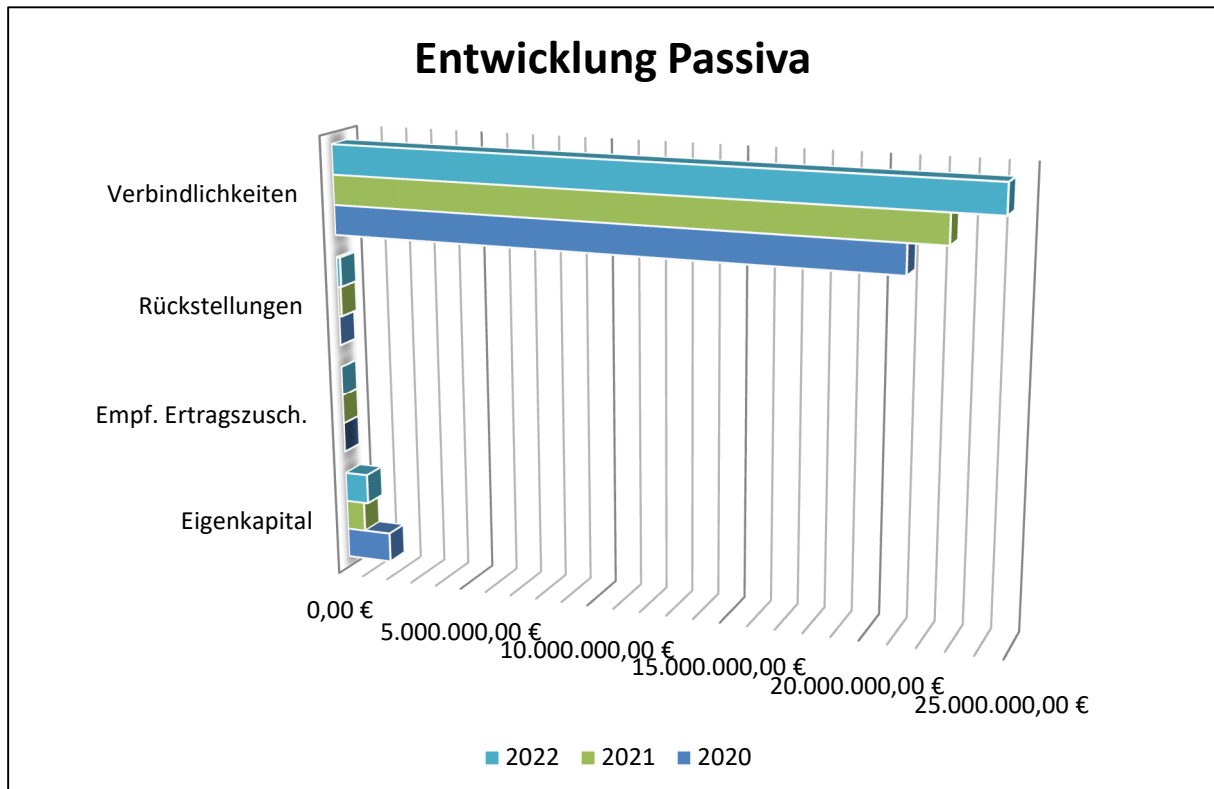
Im Umlaufvermögen werden kurz- und mittelfristige Vermögensgegenstände erfasst. Das heißt, sie dienen nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb. Dazu werden Gegenstände gezählt, die umlaufen bzw. umgesetzt werden sollen. Der Bestand ändert sich häufig durch Zu- und Abgänge. Bilanziert werden im Umlaufvermögen Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie Kassenbestand und Bankguthaben.

Die Schwankungen beim Umlaufvermögen ergeben sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb. Im Jahr 2022 entstand die Schwankung aufgrund Darlehensaufnahme für die Finanzierung diverser Investitionen (wie Parkhaus MAG).



2. Passivseite

Auf der Kapitaleseite der Bilanz überwiegen im Wirtschaftsjahr 2022, wie bereits in den Vorjahren, die Verbindlichkeiten mit 95,96 %. Die Passivseite gibt Aufschluss über die Mittelherkunft. Sie zeigt an, mit welchen Mitteln das Vermögen finanziert ist.



2.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital des Eigenbetriebs besteht aus dem Stammkapital zuzüglich der Rücklagen und eines Bilanzgewinnes oder abzüglich eines Bilanzverlustes.

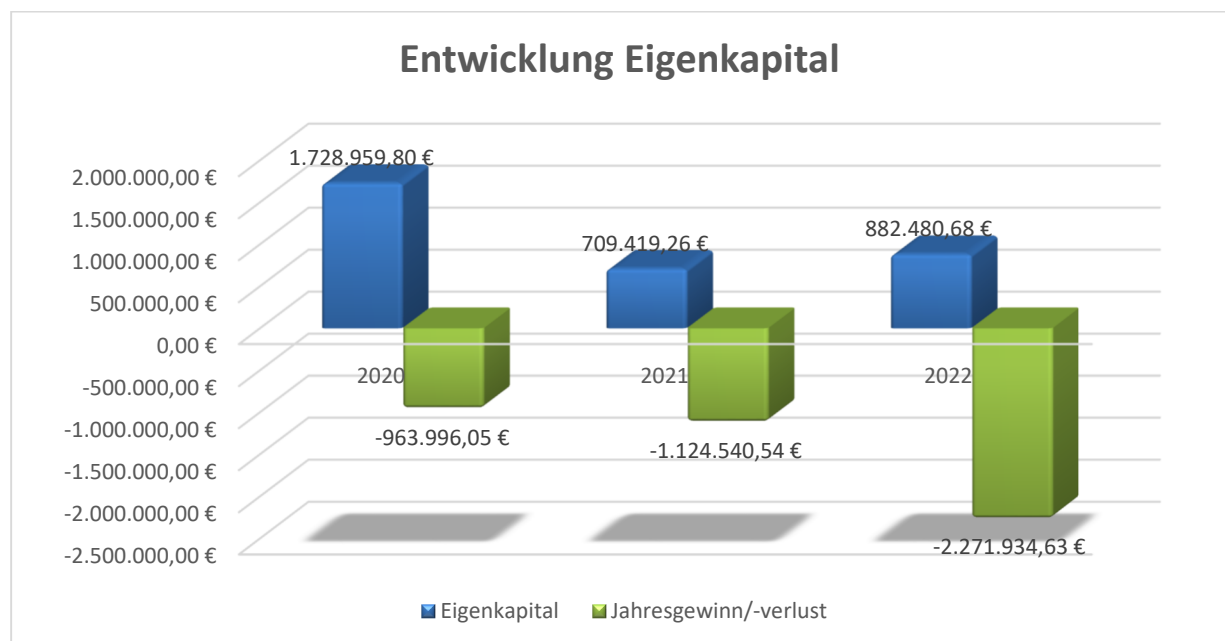
§ 12 Abs. 2 Satz 1 EigBG gibt vor, dass der Eigenbetrieb mit angemessenem Stammkapital auszustatten ist.

Das in der Betriebssatzung festgesetzte Stammkapital ist voll einbezahlt. Es ergaben sich keine Veränderungen.

Das Eigenkapital setzt sich wie folgt zusammen:

Eigenkapital	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
Stammkapital	511.291,88 €	511.291,88 €	511.291,88 €
Rücklagen	5.290.925,98 €	5.395.925,98 €	5.526.925,98 €
Gewinn/-Verlustvortrag	-3.109.262,01 €	-4.073.258,06 €	-5.197.798,60 €
Ausgleich Stadt	0,00 €	0,00 €	2.313.996,05 €
Jahresgewinn/-verlust	-963.996,05 €	-1.124.540,54 €	-2.271.934,63 €
	1.728.959,80 €	709.419,26 €	882.480,68 €

Die Eigenkapitalquote wird durch das jeweilige Jahresergebnis beeinflusst (Gewinn/Verlust). Mit 882.480,68 € lag das Eigenkapital im Prüfungsjahr ca. 25 % über dem Vorjahreswert.



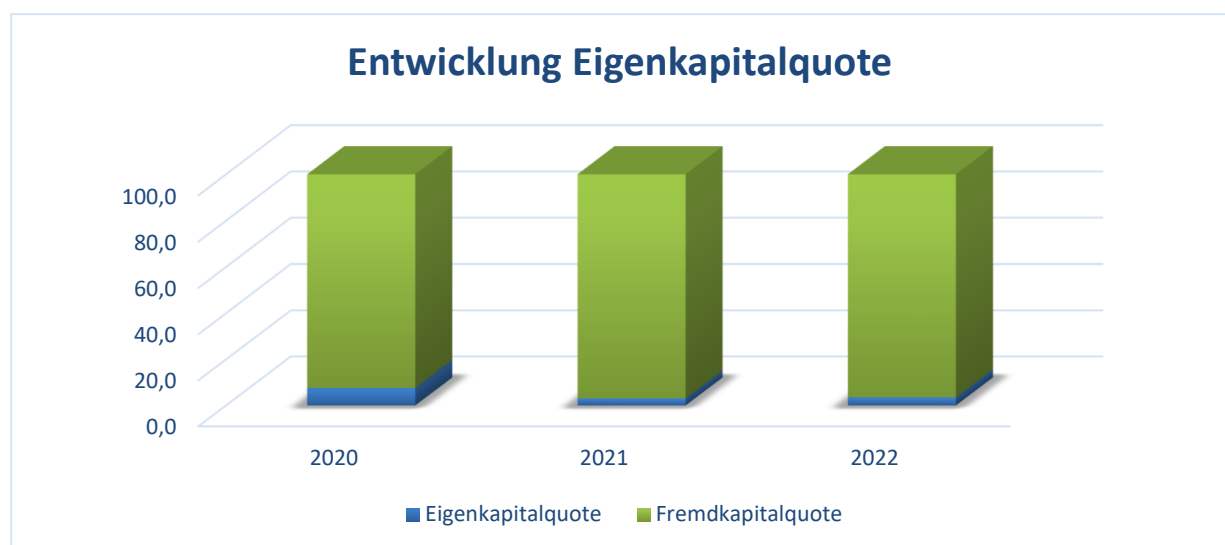
Bei Eigenbetrieben, die reine Versorgungs- oder Verkehrsbetriebe sind und somit mit ihren Leistungen lebenswichtigen Bedarf decken und deshalb geringen Konjunkturschwankungen unterworfen sind, wird es allgemein als zulässig angesehen, dass diese stärker mit Fremdkapital arbeiten und die Eigenkapitalausstattung daher sehr gering sein kann.

Bei allen anderen Eigenbetrieben, wie es auch die Stadtwerke sind, wird eine Eigenkapitalausstattung in Höhe von ca. 30 v.H. der Bilanzsumme als wünschenswert erachtet.

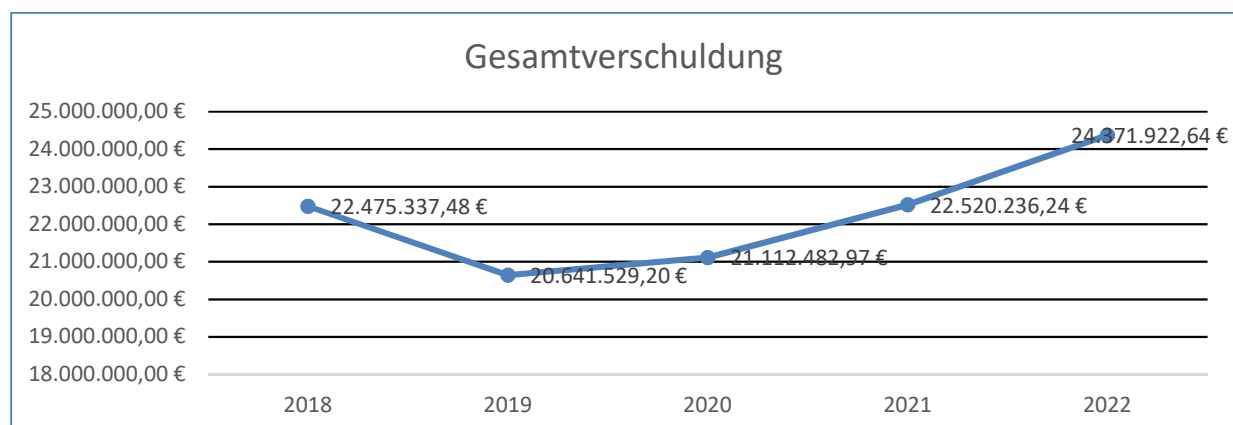
Ende 2022 beträgt das Eigenkapital 882.480,68 € und entspricht damit einem Anteil von 3,5 % am Gesamtkapital. Nach allgemeinen betriebswirtschaftlichen Bewertungsmaßstäben wäre das Verhältnis Eigenkapital zu Fremdkapital durchaus besorgniserregend.

Allerdings wirken sich bei Eigenbetrieben derartige Konstellationen in der Regel nicht aus wie bei herkömmlichen Wirtschaftsbetrieben, weil weitere Faktoren wie der Kreditspielraum bei der Hausbank, sowie die allgemeine Vermögenslage als gesichert betrachtet werden.

	2020	2021	2022
Eigenkapitalquote	7,6	3,0	3,5
Fremdkapitalquote	92,4	97,0	96,5



2.2 Verbindlichkeiten



Die Gesamtverschuldung steigt auch in 2022 weiter an – wie dem obenstehenden Diagramm entnommen werden kann.

Bei Eigenbetrieben umfassen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten auch Kontokorrentkredite. Der jeweils zum 31.12. in Anspruch genommene Kassenkredit ist mit hinzuzurechnen. In die Bilanz fließt der jeweils tatsächlich in Anspruch genommene Darlehensbetrag, nicht die gewährten Kreditlinien ein. Als Nachweis dienen Kontoauszüge.

Die Schulden sind in der Bilanz korrekt ausgewiesen.

Die dargestellten Anfangsstände, Neuaufnahmen, Tilgungen, Endstände und Zinsbeträge stimmen mit den entsprechenden Bilanzkonten überein.

Die Neuaufnahmen erfolgten im Rahmen der Kreditermächtigungen. Bei den Eigenbetrieben können Kreditermächtigungen innerhalb der folgenden zwei Haushaltsjahre in Anspruch genommen werden.

Im Bereich der **kurzfristigen Verbindlichkeiten** nehmen die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen den größten Anteil ein. Diese bewegen sich in allen Jahren auf einem vergleichbaren Niveau und gaben somit keinen Anlass für weitergehende Prüfungen.

2.3 Vermögensplanabrechnung

Der **Vermögensplan** (§ 2 EigBVO) erfüllt für den Eigenbetrieb die Funktion eines Investitions- und Finanzierungsplans. Hier werden die **langfristigen** Vermögensänderungen und die dazu verwendeten Finanzierungsmittel geplant. Die veranschlagten Mittel stellen u.a. für die Werkleitung eine Ausgabeermächtigung dar.

Nach § 111 GemO in Verbindung mit § 110 Abs. 1 Nr. 3 GemO ist zu prüfen, ob der Vermögensplan eingehalten worden ist. Dies kann nur mit einer Vermögensplanabrechnung durchgeführt werden.

Für die Vermögensplanabrechnung wird die Bilanz des Vorjahres der Bilanz des laufenden Jahres gegenübergestellt. Die vermögenswirksamen Einnahmen und Ausgaben werden ermittelt und den im Vermögensplan enthaltenen Planansätzen gegenübergestellt.

Demnach sind alle **langfristig** zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel sowie der **langfristige** Finanzierungsbedarf zu veranschlagen. Dazu gehören auch die Finanzierungsüberschüsse und – fehlbeträge aus den vorausgegangenen Wirtschaftsjahren, die im Vermögensplan als „erübrigte Mittel aus Vorjahren“ oder „Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren“ zu veranschlagen sind (vgl. Anlage 6 zur EigBVO).

Die Vermögensplanabrechnung dient der Sicherstellung des Grundsatzes der „Goldenen Bilanzregel“. Das Anlagevermögen sowie die langfristig gebundenen Teile des Umlaufvermögens sind mit Eigenkapital und langfristigem Fremdkapital zu finanzieren. Dies ergibt sich u.a. aus der Verpflichtung zur Erhaltung des Sondervermögens (§ 12 Abs. 3 Satz 1 EigBG).

Da die tatsächliche Entwicklung im Wirtschaftsjahr zwangsläufig von den Planzahlen des Vermögensplans mehr oder weniger abweichen, sind diese Planabweichungen durch eine Vermögensplanabrechnung zu ermitteln und dem Gemeinderat zu erläutern.

Eine Vermögensplanabrechnung ist insbesondere bei hoher Investitionstätigkeit wichtig, weil sie zur Transparenz bei der Ausführung der Baumaßnahmen beiträgt.

Es wird erneut auf die Beanstandungen des Prüfungsberichts 2013 – 2015 verwiesen.

2.4 Kapitalflussrechnung

In der Doppik wird nach der GemHVO beim Jahresabschluss eine Kapitalflussrechnung verlangt.

Die EigBVO BW ist dahingehend jedoch noch nicht angepasst. Nach wie vor gilt § 2 EigBVO. Hiernach sind lediglich ein Vermögensplan sowie eine Vermögensplanabrechnung zu erstellen.

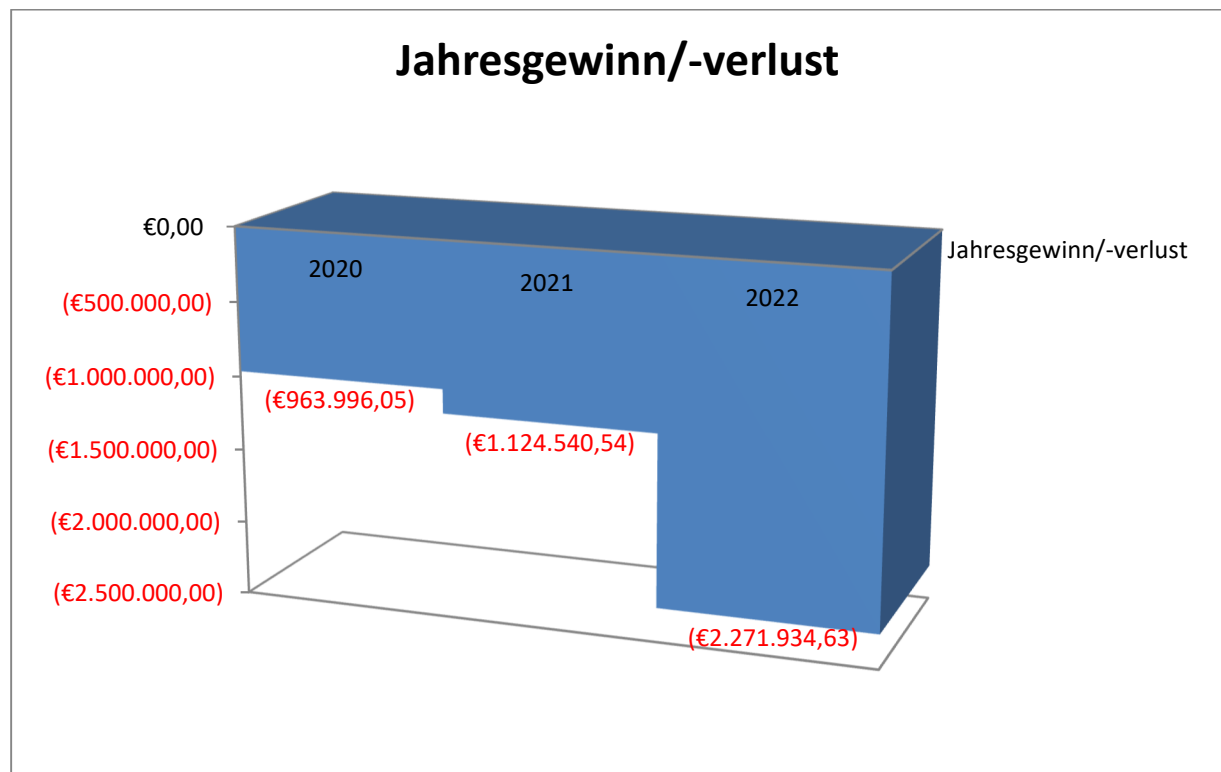
Die Kapitalflussrechnung kann aber als zusätzliche sinnvolle Ergänzung angeboten werden. Derzeit allerdings noch ohne Rechtsgrundlage im Eigenbetriebsrecht und daher noch ohne Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

VI. Gewinn- und Verlustrechnung / Erfolgsplan

1. Gewinn- und Verlustrechnung

§ 9 Abs. 1 EigBVO schreibt vor, dass die Gewinn- und Verlustrechnung nach Formblatt 4 aufzustellen ist. Die Gewinn- und Verlustrechnung 2022 entspricht den Formvorschriften.

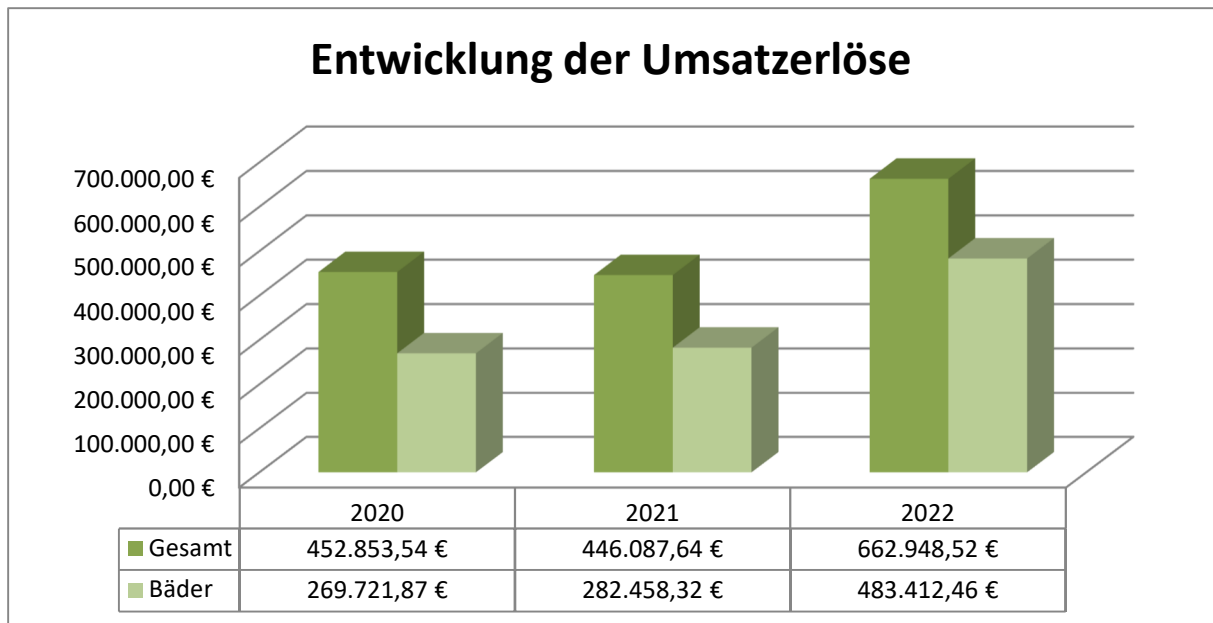
Dabei hat sich, wie bereits in den vergangenen Jahren, ein Jahresverlust ergeben. Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2022 schließt mit einem Jahresverlust in Höhe von **2.271.934,63 €** ab. Der Wirtschaftsplan für 2022 ging von einem Verlust in Höhe von 1.557.000,00 € aus. Somit stellte sich das Ergebnis gegenüber der Planung als schlechter dar. Hauptgrund für das abweichende Ergebnis ist der fehlende Beteiligungsertrag aus dem EVF-Jahresergebnis 2021.



Die Ertragslage hat sich im Prüfungszeitraum wie folgt dargestellt:

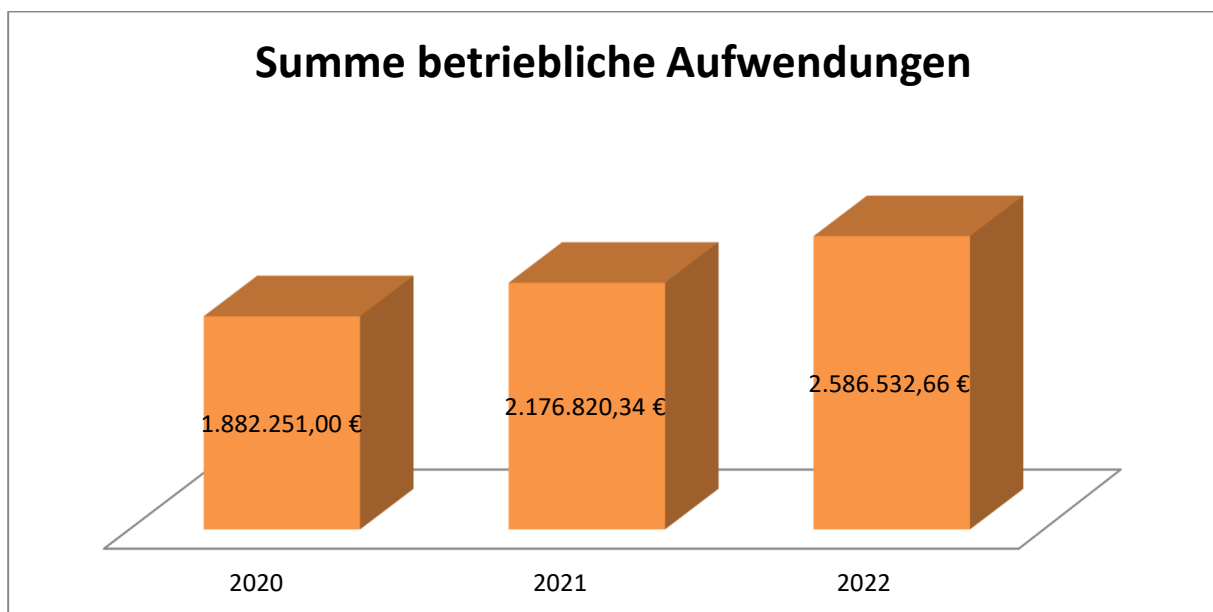
Gewinn- und Verlustrechnung	2020	2021	2022
Umsatzerlöse	452.853,54 €	446.087,64 €	662.948,52 €
sonstige betriebliche Erträge	8.064,71 €	24.007,55 €	29.169,47 €
Summe betriebliche Erträge	460.918,25 €	470.095,19 €	692.117,99 €
Aufw. f. Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe	-303.533,61 €	-353.365,42 €	-455.115,71 €
Aufw. f. bez. Leistungen	-397.844,55 €	-748.789,59 €	-782.148,25 €
Löhne u. Gehälter	-264.472,43 €	-197.710,80 €	-274.952,07 €
Soziale Abgaben und Aufwendungen	-79.303,03 €	-90.891,31 €	-83.443,99 €
Abschreibungen	-572.191,74 €	-543.117,38 €	-542.523,83 €
sonst. betr. Aufw.	-264.905,64 €	-242.945,84 €	-448.348,81 €
Summe betriebliche Aufwendungen	-1.882.251,00 €	-2.176.820,34 €	-2.586.532,66 €
Zwischenergebnis	-1.421.332,75 €	-1.706.725,15 €	-1.894.414,67 €
Erträge aus Beteiligungen	835.986,41 €	927.500,00 €	0,00 €
Erträge aus Wertpapieren	1.345,68 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.257,33 €	1.788,78 €	3,50 €
Summe	838.589,42 €	929.288,78 €	3,50 €
Zinsen	-377.191,54 €	-342.875,80 €	-373.295,09 €
Ergebnis der Geschäftstätigkeit	-959.934,87 €	-1.120.312,17 €	-2.267.706,26 €
Steuern v. Aufkommen und v. Ertrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
sonstige Steuern	-4.061,18 €	-4.228,37 €	-4.228,37 €
Jahresgewinn/-verlust (-)	-963.996,05 €	-1.124.540,54 €	-2.271.934,63 €

Im Wirtschaftsjahr 2022 stimmt der ausgewiesene Verlust in der GuV mit dem gleichen Posten auf der Passivseite der Bilanz unter A III. überein.



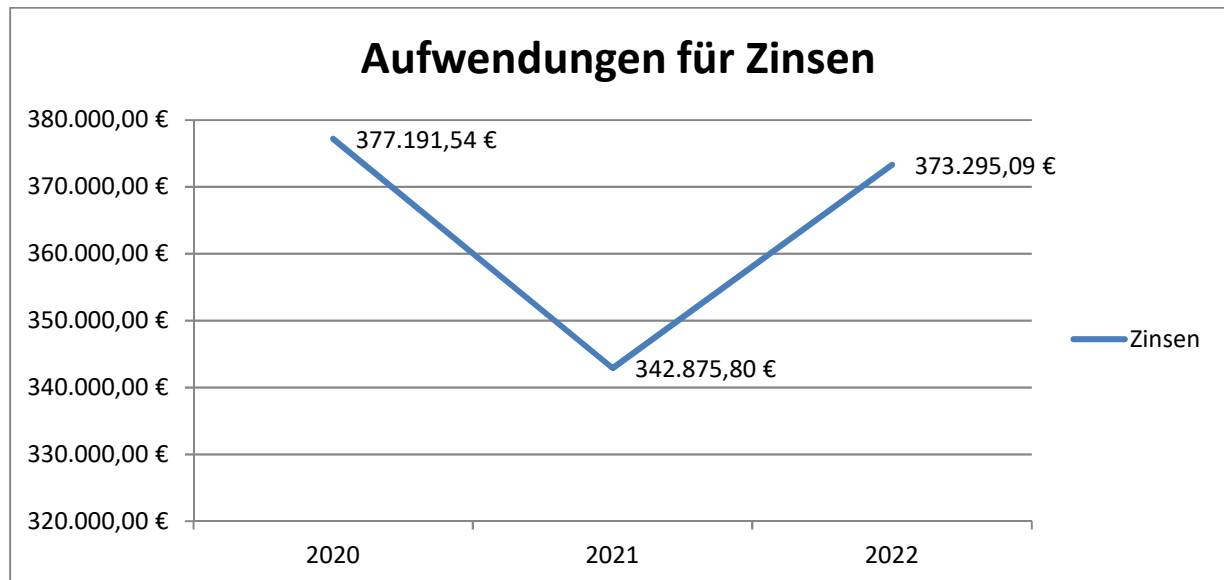
Die Schwankungen bei den Umsatzerlösen sind vor allem durch die Einnahmen bei den Bädern verursacht. Der Umsatz des 5-Täler-Bades ist im Sommerhalbjahr in der Regel weitgehend wetterabhängig. Der Gemeinderat hat im Rahmen der Haushaltskonsolidierung im Frühjahr 2020 am 27.05.2020 die Schließung des Freibades für die kommenden Jahre beschlossen. Dies betraf auch das Prüfungsjahr. In den Vorjahren war das Hallenbad ganz bis teilweise pandemiebedingt geschlossen. In 2022 konnte das Hallenbad unter Corona-Auflagen bzw. gelockerten Corona-Auflagen betrieben werden. Auch das Außenbecken konnte wieder in Betrieb genommen werden. Dies führte zu steigenden Besucherzahlen und somit auch zu gesteigerten Umsatzerlösen.

Die Umsatzerlöse wiegen jedoch auch im Prüfungsjahr die betrieblichen Aufwendungen nicht auf.



Die betrieblichen Aufwendungen sind nach wie vor erheblich höher als die betrieblichen Erträge.

Die Zinsbelastungen bewegen sich weiterhin auf hohem Niveau und sind im Prüfungsjahr aufgrund Kreditaufnahmen wieder gestiegen. Die Zinsbelastung sinkt wie auch in den Vorjahren nur langsam durch die Tilgung der Kredite.



Das negative Betriebsergebnis kann nicht mehr durch die sonstigen Erträge und Zinseinnahmen kompensiert werden, so dass das Finanzergebnis das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit nicht mehr ausgleichen kann.

2. Erfolgsplan

2.1 Erfolgsplanabrechnung

Die Prüfung nach § 111 GemO i.V.m. § 110 Abs. 1 Nr. 3 GemO, ob der Erfolgsplan eingehalten worden ist, kann nur über eine Erfolgsplanabrechnung durchgeführt werden.

Der Erfolgsplan muss nach § 1 EigBVO alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern.

Eigenbetriebe mit mehr als einem Betriebszweig haben nach § 9 Abs. 3 EigBVO zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres außerdem eine Erfolgsübersicht aufzustellen, die mindestens nach Formblatt 5 zu gliedern ist.

Die Erfolgsübersicht entspricht den Formvorschriften.

Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir hinsichtlich der detaillierten Darstellung der Erfolgskomponenten der einzelnen Betriebszweige auf den Lagebericht der Stadtwerke, dem umfangreiche Übersichten beigelegt wurden.

2.2 Ergebnisse der Betriebszweige

Die Entwicklung bei den **Parkhäusern** ist seit Jahren kaum verändert und führt jeweils zu Verlusten, die im Wesentlichen auf die Abschreibungen und Zinsen, sowie die nicht ausreichenden Betriebserträge zurückzuführen sind.

Die **Beteiligungen** weisen im Prüfungsjahr keine Gewinne aus. Die Gewinnausschüttung der Energieversorgung Filstal GmbH & Co.KG trägt i.d.R. wesentlich zur Verbesserung des Jahresergebnisses bei, dies ist im Jahr 2022 nicht der Fall.

Die **Stromerzeugung** auf dem Dach des 5-Täler-Bades kann durch die Stromeinspeisung und die dadurch erzielten AEW-Netz Erlöse Gewinne erzielen. Weiterhin wurden Pächterlöse vom Eigenbetrieb Abwasser vergütet. Die Erträge werden zwar weitgehend durch die Kosten aufgezehrt, dennoch tragen die Einnahmen im geringen Umfang zur Ergebnisverbesserung bei.

Bei den **Bäderbetrieben** fiel das Ergebnis aufgrund der Schließung des Freibades sowie der Lockerung der Corona-Auflagen und der Inbetriebnahme des Außenbeckens des Hallenbades positiver aus als erwartet. Dennoch bleibt ein negatives Ergebnis. Dieses trägt in hohem Maße zum Jahresverlust bei.

VII. Fazit

Seit dem letzten Bericht haben sich mit Blick auf das Anlagevermögen keine wesentlichen Veränderungen ergeben. Das hohe Anlagevermögen führt zu höheren Abschreibungen.

Das Eigenkapital nimmt im Prüfungsjahr wieder etwas zu. Es ist durch eine geringe Eigenkapitalreichweite geprägt. Die Eigenkapitalreichweite sagt aus, wie viele Jahre das Eigenkapital noch ausreicht bei konstant hohen Jahresfehlbeträgen, quasi wie weit der Eigenbetrieb zeitlich betrachtet von einer Überschuldung entfernt ist.

Des Weiteren steigt in der Gesamtbetrachtung die Gesamtverschuldung wieder deutlich an.

Spielraum für weitere Investitionen besteht nur über weitere Fremdkapitalaufnahme, die zu einer weiteren Erhöhung der Verschuldung führt.

VIII. Sonstige Prüfungsfeststellungen

1. Kassenkredite

Nachdem es 2009 und 2010 in der Summe von Festbetrags- und Kontokorrentkassenkrediten an mehreren Tagen zu Überschreitungen des im Wirtschaftsplan festgesetzten Höchstbetrages gekommen ist, hat das Rechnungsprüfungsamt eine Erhöhung dieses Betrages angeregt.

In der Folge erging mit der GRD 75/2011 ein Beschluss über den Wirtschaftsplan 2011, mit dem der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 2.500.000 € erhöht wurde. 2015 und 2016 lag der Höchstbetrag der Kassenkredite bei 2.000.000 €. Allerdings hat das Regierungspräsidium mit der Genehmigung der Haushaltssatzung 2016 angemerkt, dass die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite mit 2.000.000 € sehr hoch sei und ggf. künftig zu erläutern ist. Im Wirtschaftsjahr 2017 wurde der Höchstbetrag der Kassenkredite erneut auf

2.000.000 € festgesetzt und vom Regierungspräsidium genehmigt. In den Folgejahren sanken die festgesetzten Höchstbeträge. Seit 2018 liegt der genehmigte Höchstbetrag jeweils bei 1.000.000 €.

Kassenkredite dienen nur zur vorübergehenden Abdeckung von Liquiditätsengpässen. Investitionen müssen über langfristige Kredite finanziert werden. Auf diese Notwendigkeit hat das Rechnungsprüfungsamt in früheren Beanstandungen wiederholt hingewiesen.

In der Folgezeit – so auch im Prüfungsjahr 2022 - ist diese Höchstgrenze nicht mehr überschritten worden. Seither ergaben sich somit keine Beanstandungen mehr.

2. Kassenprüfung

Das Rechnungsprüfungsamt hat im Prüfungszeitraum eine Kassenprüfung durchgeführt.

Verstöße gegen die Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens waren nicht festzustellen.

Den Prüfungsakten liegt der Kassenprüfungsbericht bei. Der Bericht zur Kassenprüfung durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt, Frau Andrea Renftle, wurde am 28.05.2024 abgeschlossen.

Erledigung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte

Das Rechnungsprüfungsamt prüft, ob die Kassen- und Rechnungsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt wurden.

Aus der Stichprobenprüfung ergab sich, dass die Buchungen durch Unterlagen belegt waren, aus denen sich der Zahlungsgrund ergibt (begründende Unterlagen). Die sachlichen und rechnerischen Feststellungsvermerke waren korrekt.

Unserem Eindruck nach sind die Geschäftsvorfälle überwiegend zum richtigen Zeitpunkt gebucht und in der Regel richtig kontiert worden.

IX. Abschließendes Prüfungsergebnis

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2022 erfolgte gemäß § 15 Abs. 1 GemPrO überwiegend nach Stichproben. Der Jahresbericht der stadtwerkeeigenen internen Revision für das Prüfungsjahr wurde bei der Prüfung berücksichtigt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss 2022 nach § 111 i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO daraufhin überprüft, ob

- bei den Erträgen und Aufwendungen bzw. den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung sind in diesem Schlussbericht dargestellt.

Die Prüfungsfeststellungen haben jeweils für den einzelnen Sachverhalt Bedeutung. Sie wirken sich auf das Jahresergebnis aber nicht so aus, dass sie der Feststellung des Jahresabschlusses entgegenstünden.

Aufgrund des Prüfungsergebnisses wird dem Gemeinderat empfohlen, den Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs Stadtwerke Geislingen an der Steige gemäß § 16 Abs. 3 EigBG i.V.m. § 111 GemO festzustellen und über die Behandlung des Jahresverlustes zu beschließen.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes stehen einer Entlastung der Werkleitung keine Bedenken entgegen.

Geislingen an der Steige, 15.11.2024



Hedy Brüchner
Leiterin Rechnungsprüfungsamt